

Bereitstellungstag: 12. Oktober 2017

**1. Änderungssatzung vom 10. Oktober 2017
der Entgeltordnung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen durch
die Feuerwehr der Stadt Troisdorf vom 24. September 2014**

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 26. September 2017 aufgrund des § 52, Abs. 2, 4 und 5 in Verbindung mit §§ 3 und 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S 886) in Verbindung mit den §§ 7 und 41, Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1150) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Die Präambel wird bei dem Hinweis auf die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Entgeltordnung um den § 2 des Kommunalabgabengesetzes ergänzt.
2. § 2 erhält folgende neue Fassung:

**§ 2 Entgeltmaßstab für die Durchführung
einer Brandsicherheitswache
gemäß § 27 BHKG**

Das Entgelt bemisst sich nach dem Zeitraum, in dem Fahrzeuge, Geräte und/oder Personal vom jeweiligen Standort (Feuerwehrhaus) abwesend sind (Einsatzzeit).

Die Entgelte betragen im einzelnen:

je Feuerwehrangehöriger für die erste angefangene Stunde einschl. Wegezeit	15,00 Euro
je Feuerwehrangehöriger für jede weitere angefangene Viertelstunde	3,75 Euro
Fahrzeugkosten für die erste angefangene Stunde	51,00 Euro
Fahrzeugkosten für jede weitere angefangene Viertelstunde	12,75 Euro

3. In der Überschrift des § 4 wird das Wort „Festsetzung“ ersatzlos gestrichen.

4. Im ersten Satz des § 4 Abs. (1) werden die Worte „mit Abschluss der Amtshandlung“ durch die Worte „mit Erteilung des Auftrages zur Durchführung der Brandsicherheitswache“ ersetzt. Die Worte „durch Bescheid festgesetzt“ werden durch die Worte „durch Rechnung geltend gemacht“ ersetzt.
Im zweiten Satz werden die Worte „des Bescheides“ durch die Worte „der Rechnung“ ersetzt.
5. Im ersten Satz des §4 Abs. (2) werden nach „Die Entrichtung des Entgeltes kann ganz oder teilweise“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

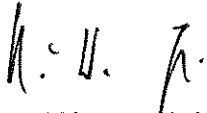
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 10. Oktober 2017 der Entgeltordnung für die Durchführung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr der Stadt Troisdorf vom 24. September 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 10. Oktober 2017
Stadt Troisdorf


Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister